3.3.3 lediglich um geringfügige Änderungen handelt und die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung wurde unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, der Stadt Pforzheim und der Landratsämter der Region getroffen.

In die bestehenden Schutzgebietsverordnungen wird durch die regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen, sie bleiben vollumfänglich erhalten. Insbesondere Bewirtschaftungsbeschränkungen, die durch Schutzgebietsverordnungen für die Landwirtschaft gelten, bleiben unberührt. Auch erfährt die Ausweisung neuer Schutzgebiete durch die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft keine Einschränkung.

Die Erwägungen, welche zu dieser Feststellung geführt haben, sind folgende:

- Im Teilregionalplan Landwirtschaft wird eine Ausformung des verbindlichen Regionalplanes 2015 gesehen. In diesem wird auf die Notwendigkeit einer räumlichen Konkretisierung in Form einer Vertiefung durch einen Teilregionalplan hingewiesen. Mit dem jetzt vorliegenden Teilregionalplan sollen auch keine Umnutzungen erreicht werden; beispielsweise ist es nicht vorgesehen, neue zusätzliche landwirtschaftliche Flächen zu schaffen. Dies ginge nur mittels konkreter Eingriffe in andere Nutzungen, wie der Forstwirtschaft, mit der klaren Folge einer Prüfpflicht aufgrund der damit verbundenen Umwelteingriffe.

- Weiterhin führen die Festlegungen nicht zu einer Veränderung bestehender Schutzgebietsverordnungen; in das Regime der Schutzgebietsbestimmungen greift die Regionalplanung nicht ein.

- Auch für Wasserschutzgebiete werden keine negativen Folgen durch die geplanten Gebietsfestlegungen gesehen. In der sehr kleinen Schutzzone I ist jede Nutzung untersagt und in den größeren Schutzzonen II und III sind die Umweltbelange über die SchalVo rechtlich geregelt. Aus Sicht des Bodenschutzes wird der Teilregionalplan begrüßt. Eine SUP ist nicht erforderlich.

- Es handelt sich hier um eine Bestandssicherung und nicht um eine Planung im eigentlichen Sinn. Somit fehlt der Tatbestand des Eingriffs vollständig. Vielmehr ist das Vorhaben ein gutes Instrument, den Flächenverbrauch zu verringern bzw. auf weniger wertvolle Flächen zu lenken.

- Von den geplanten Festlegungen zur Landwirtschaft sind insgesamt keine quantitativen oder qualitativen Auswirkungen im erheblichen Umfang auf Landschaft und Umwelt zu erwarten. Es ist auch nicht beabsichtigt, in bestehende und geplante Schutzgebiete

einzugreifen. Insgesamt ergibt sich daraus anhand der Kriterien der Anlage 2 zu § 9 Abs. 2 ROG die Geringfügigkeit der Planänderungen. Insofern liegen die Tatbestandsmerkmale des § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 2a Abs. 4 LplG vor. Aufgrund der vorgebrachten rechtlichen und inhaltlichen Gesichtspunkte wurde daher im vorliegenden Fall im Einvernehmen mit allen Umwelt- und Naturschutzbehörden von einer SUP abgesehen.

- Der Regionalverband hält auch in der Sache eine Umweltprüfung aus den vorgenannten Erwägungen für nicht geboten.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. § 2a Abs. 6 LplG

Wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden

In mehreren Arbeitskreissitzungen wurde zusammen mit Vertretern aus der Landwirtschaftsverwaltung und den Bauernverbänden die grundlegende Vorgehensweise zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft erarbeitet. Als fachliche Grundlage wurden die Vorrangfluren 1 und 2 der Digitalen Flurbilanz herangezogen. Genehmigte und geplante Wohn- und Gewerbegebiete aus genehmigten Bauleitplanungen, Naturschutzgebiete und die Zonen 1 der Wasserschutzgebiete blieben von der Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft unberührt. Zusätzlich sind noch im Verfahren befindliche, aber abgestimmte Planungen abgewogen und, wenn raumplanerisch vertretbar, im Einzelfall berücksichtigt worden. Im Vorfeld wurde zudem die Bereiche ausgeschlossen, in denen ein Abbau von Rohstoffen bereits genehmigt wurde, oder aber Schutzbedürftige Bereiche, Vorranggebiete zur Sicherung und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Teilregionalplan Rohstoffsicherung bereits festgelegt sind (Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000 – 2015, 1. Änderung (Horb-Talheim) 2006 sowie 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 einschließlich 2. Änderung des Regionalplans 2015 gemäß Beschluss vom 11.07.2012, genehmigt am 29.05.2015, verbindlich seit 17.07.2015).

Beim Screeningtermin am 01.02.2013 wurden die Umweltbelange behandelt. Durch die Festlegungen des Teilregionalplans Landwirtschaft wird nicht in bestehende und geplante Schutzgebietsverordnungen eingegriffen, diese stehen auch nicht im Widerspruch zu bestehenden oder möglichen neuen Schutzgebieten, daher gehen die im Screening beteiligten Umweltbehörden davon aus, dass folglich keine erhebliche umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Bezogen explizit auf die Schutzgüter Wasser bzw. Naturschutzgebiete, die Natura-2000 Kulissen, Renaturierung von Auen und die Schaffung von Biotopverbundsystemen wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des Teilregionalplans Landwirtschaft nicht in das Regime der Schutzgebietsbestimmungen und weiterer Fachaufgaben der Naturschutzverwaltungen eingreifen. Aus Sicht des Bodenschutzes bzw. dem Schutz von landwirtschaftlichen Produktionsstätten werden die Festlegungen begrüßt und positiv bewertet.

Der Umweltbericht wurde wie folgt im Plan berücksichtigt

Aufgrund der Tatsache, dass als Ergebnis des Screeningtermins am 01.02.2013 keine Umweltprüfung und entsprechend auch keinen Umweltbericht erforderlich war, entfällt dieser Punkt hier.

Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und deren Berücksichtigung im Plan

Im Rahmen der drei Beteiligungsverfahren haben sich wiederkehrende ähnliche Konfliktsituationen ergeben. Dabei stand der Aspekt der (potenziellen) Siedlungsentwicklung der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten entgegen.

1. Wünsche nach sogenannten „weißen Krägen" bzw. einer abgestuften Ausweisung um die Ortslagen (Ort-Vorbehaltsgebiet-Vorranggebiet) herum wurden generell abgelehnt.

2. Bei anderen Wünschen nach Veränderung der Kulisse der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete wurde in Einzelfallprüfungen eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen der Landwirtschaft und nachvollziehbaren kommunalen Planungsabsichten zur Siedlungsentwicklung vorgenommen, die in Einzelfällen zu einer Umstufung von Gebieten führte.

3. Wenn aufgrund neuer fachlicher Erkenntnisse seitens der Landwirtschafts-Fachverwaltung beantragt wurde, Flächen neu in die Gebietskulissen aufzunehmen oder umzustufen, führte dies, sofern diese Flächen die Kriterien und die Methodik der gesamtregionalen Planungskonzeption erfüllten, ebenfalls nach Einzelfallprüfung und in Abwägung mit ggf. entgegenstehenden anderen Belangen teilweise zur Neuaufnahme von Flächen und somit zur Ergänzung der Gebietskulissen oder zur Umstufung von Gebieten.

Des Weiteren wurden im Laufe der Beteiligungsverfahren die Ausnahmenregelungen bzw. Aufforstungsvorhaben konkretisiert und die Konfliktfreiheit der Zielaussagen bei Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren manifestiert.

Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans

Eine nach § 2a Abs. 6 Nr.2 LplG geforderte Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen, entfällt, da als Ergebnis des Screeningtermins festgestellt wurde, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 2a Abs.4 LplG abgesehen werden kann bzw. abzusehen ist. Es handelt sich bei den Ergänzungen des

Plansatzes 3.3.3 lediglich um geringfügige Änderungen, die voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Entsprechend sind keine Maßnahmen zum Monitoring vorgesehen oder festgelegt.